

Satzung des Studierendenwerkes Saarland

Präambel

Mit Inkrafttreten des Studierendenwerkgesetzes (StWG) werden die Studierenden der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar durch das Studierendenwerk Saarland als Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Saarlandes und mit Sitz in Saarbrücken sozial, gesundheitlich, wirtschaftlich und kulturell betreut und gefördert.

§ 1

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 StWG insgesamt neun Studierende der in § 1 Absatz 1 StWG genannten Hochschulen an, wobei die Universität des Saarlandes durch 4 Studierende, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch 3 Studierende sowie die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar jeweils durch eine Studierende/einen Studierenden vertreten werden.

(2) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 7 StWG gewählt. Sie müssen stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jeweils für weitere Amtszeiten gewählt, bestimmt bzw. bestellt werden.

(4) Der Verwaltungsrat kann anlassbezogen sachverständige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 2

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 StWG kontinuierlich vertreten werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden bei Abwesenheit jeweils durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Allen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden zu Beginn jeder Amtszeit die notwendigen Unterlagen, aus denen sich ihre Rechte und Pflichten ergeben, ausgehändigt. Im Bedarfsfall können diesen in einem angemessenen Rahmen spezifische Schulungen auf Kosten des Studierendenwerkes angeboten werden.

(3) Den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrates wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Über deren Höhe entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auf die Aufwandsentschädigung kann schriftlich verzichtet werden.

§ 3

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 StWG wird der Verwaltungsrat durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat muss auf Verlangen von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes unverzüglich ebenfalls einberufen werden.

(2) Eine Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung abzugeben, die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung des Verwaltungsrates nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Der Versand der Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf, die Inhalte der Verhandlungen sowie die Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch erhoben wird.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; die/der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon unberührt bleibt, dass die Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten.

(5) Sachverständigen Gästen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Rederecht eingeräumt werden. Bei beratenden Mitgliedern nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerkgesetzes ist von dem Teilnahmerecht das Recht zur Antragstellung erfasst.

(6) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Ausnahmefällen eine Sitzung des Verwaltungsrates als Telefon- und Videokonferenzen oder in Mischformen von Telefon- und Videokonferenzen und physischer Anwesenheit der Mitglieder unter im Übrigen gleichen Bedingungen einberufen und stattfinden lassen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Es muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Datenschutz und Datensicherheit sowie Vertraulichkeit sind jeweils zu gewährleisten. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beizufügen.

§ 4

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) In Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates können im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht. Soll schriftlich abgestimmt werden, ist der Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge sind zu machen und schriftlich zu begründen. Zugleich ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die zehn Kalendertage nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Die/ Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit.

(3) In Sitzungen nach § 3 Absatz 6 ist eine Beschlussfassung möglich, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ist für die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich, ist dafür nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung in den Telefon- und Videokonferenzen maßgeblich.

(4) Innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres findet eine Sitzung des Verwaltungsrates statt, die den Jahresabschluss feststellt.

§ 5

Vorstand

(1) Sofern keine ständige Vertreterin/ kein ständiger Vertreter des Vorstandes hauptamtlich bestimmt wurde, bestimmt der Vorstand eine Abteilungsleiterin/ einen Abteilungsleiter zu seiner Vertreterin/ seinem Vertreter für den Verhinderungsfall. Ebenso wird eine weitere Abteilungsleiterin/ ein weiterer Abteilungsleiter bestimmt, die/ der, für den Verhinderungsfall der/des zuvor bestellten Vertreterin/Vertreters, in begründeten und dringenden Fällen, deren/dessen Abwesenheitsvertretung übernimmt.

(2) Durch geeignete interne Regelungen ist das „Vier- Augen-Prinzip“ sicherzustellen.

§ 6

Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes

Die Organe des Studierendenwerkes beachten den Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes in seiner jeweils geltenden Fassung und stellen dessen Anwendung sicher.

§ 7

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr sowie im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes für zwei Geschäftsjahre in einer Sitzung im 4. Quartal des Vorvorjahres den Wirtschaftsplan bzw. die Wirtschaftspläne jeweils einschließlich einer Stellenübersicht festzustellen und durch den Vorstand bis spätestens 31. Januar des Vorjahres der Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform, vorzulegen.

(2) Der Vorstand sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung der Anstalt. Er hat nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht des Studierendenwerkes aufzustellen und der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach Absatz 3 Satz 1 eingehalten werden kann.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres (Folgejahr) fest. Die Wirtschaftsprüferin/Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(4) Der festgestellte Jahresabschluss mit Lagebericht und der Prüfbericht werden der Aufsichtsbehörde bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorgelegt. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgt in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform.

(5) Als erforderlichen Nachweis der Verwendung der gewährten Landeszuschüsse gegenüber der Aufsichtsbehörde dient der von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Verwendungsnachweis so- wie eine gesonderte Trennungsrechnung über die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr.

(6) Der Verwendungsnachweis sowie die Trennungsrechnung sind durch den Vorstand in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform, spätestens bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8

Auflösung des Studierendenwerkes

Bei Auflösung des Studierendenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an das Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 StWG zu verwenden hat.

§ 9

Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Bekanntmachungen des Studierendenwerkes erfolgen, soweit gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Saarlandes.

(2) Die Satzungen und die Ordnungen des Studierendenwerkes müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

(3) Die erforderlich werdenden Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Studierendenwerkes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 28.05.2024

Studierendenwerk Saarland

Dr. Rolles
Verwaltungsratsvorsitzender

Rast
Vorstand